

Satzung des Reit- und Fahrverein Sangerhausen und Umgebung e. V.

§ 1

Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Sangerhausen und Umgebung e. V.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Sangerhausen. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister Stendal.
4. Der Verein wurde im Jahre 1970 gegründet und die Neugründung erfolgte am 16.05.1990.
5. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Sachsen-Anhalt e.V.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich der körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports auf breiter Grundlage.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Erhaltung der Sportanlagen, sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Des Weiteren dient er zur Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein erstrebt keine Gewinne.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Über die Annahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dem Bewerber ist innerhalb von 3 Monaten ab Eingang des Antrages die Annahme oder die Ablehnung mitzuteilen.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und zu den von der Mitgliederversammlung beschlossenen weiteren Leistungen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung der vierteljährlichen

- Kündigungsfrist zum Jahresende durch schriftlichen Brief per Einschreiben an den Vorstand möglich.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Kündigung
 - Ausschluss
 - Tod
 7. Mitglieder, die Ihren Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
 8. Durch Beschluss des Vorstandes, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - Unehrenhaftes und vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
 10. Der Verein kann einmalige oder laufende Spenden und freiwillige Leistungen in unbegrenzter Höhe sowohl von Mitgliedern, als auch von Förderern und Gönnern des Vereins entgegennehmen.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Vereinsbeitrag ist einmal im Geschäftsjahr zu entrichten.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Der Vereinsbeitrag soll so bemessen sein, dass ohne Erzielung von Überschüssen die laufenden Kosten gedeckt werden können und der Vereinszweck erreicht wird.
4. Der Vereinsbeitrag ist nach Zahlungsaufforderung im Voraus zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind zu den jeweils gültigen Bedingungen berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Mitglieder über 18 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
4. Jugendliche Mitglieder können an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sofern der Vorstand nichts Gegenteiliges bestimmt.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, eine Mitgliederversammlung nach § 8 dieser Satzung zu beantragen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht maximal aus zwölf Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Jugendwart
 - der Schatzmeister
 - der Gerätewart
 - der Schriftführer
 - der Pressewart
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 3mal statt.
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an jedes Vereinsmitglied
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Leistungen
 - Anträge und Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
5. Zusätzliche Anträge über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind beim Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Satzungsänderungen im Wege von Dringlichkeitsanträgen sind nicht zulässig.
6. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für acht Geschäftsjahre zulässig.
7. Jede Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
9. Einen Antrag auf geheime Abstimmung muss mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen.
10. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Die Auflösung des Vereins, kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Wenn die derart einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Haftpflicht

Für entstehende Schäden und Sachverlust beim Reitbetrieb auf den Reitplätzen, in der Reithalle und den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern und Besuchern gegenüber nicht.

§ 10
Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sangerhausen, den 11.03.2015

Unterschriften:

M. Klauke
B. Hoffmann
C. Bölsch
S. [unintelligible]
C. Wulke
D. Koni
L. [unintelligible]
V. [unintelligible]
[unintelligible]
Bot
Apel

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.04.2013 mit Nachtrag vom 06.02.2015 neu gefasst.